



Geschäftszeichen:
AUWR-2025-126909/3-Müb

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 29.04.2025

—
Ing. Helmut Ortner, Roitham am Traunfall;
Neubau eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes und
Zubau von landwirtschaftlichen Gebäuden, Roitham am Traunfall;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, als mitwirkende Behörde, hat mit Schreiben vom 14.04.2025 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben des Herrn Ing. Helmut Ortner, der Neubau eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes und der Zubau von landwirtschaftlichen Gebäuden in der Gemeinde Roitham am Traunfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

Feststellung

Für das Vorhaben des Ing. Helmut Ortner, Deising 3, 4661 Roitham am Traunfall, „Neubau eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes und Zubau von landwirtschaftlichen Gebäuden“ in der Gemeinde Roitham am Traunfall ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 43 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Begründung

1. Darstellung des Verfahrens

1.1. Antragsinhalt

Der Projektwerber hat mit Eingabe vom 28.03.2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden eine Anzeige nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 hinsichtlich der Errichtung eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes eingebracht. Vom Vorhaben umfasst ist auch der Zubau von mehreren Gebäudeteilen. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als mitwirkende Behörde nach dem UVP-G 2000 (Naturschutzbehörde) hat daraufhin mit Schreiben vom 14.04.2025 den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben des Herrn Ing. Helmut Ortner, den Neubau eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes und den Zubau von landwirtschaftlichen Gebäuden in der Gemeinde Roitham am Traunfall eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Folgende **Unterlagen** wurden von der BH Gmunden vorgelegt und liegen der Entscheidung zugrunde:

- Naturschutzbehördliche Anzeige vom 14.03.2025
- Projektunterlagen
 - Betriebskonzept vom 15.03.2025
 - Baubeschreibung vom 20.03.2025
 - Einreichplan Zubau Lagerung und Carport vom 25.03.2025, M 1:100 bzw. 1:1000, erstellt von Rutnigg Baubetrieb GmbH
 - Einreichplan Zubau Sortierung vom 25.03.2025, M 1:100 bzw. 1:1000, erstellt von Rutnigg Baubetrieb GmbH

Übermittelt wurden auch Auszüge aus dem Firmenbuch und dem Grundbuch, welche jedoch für die Frage der UVP-Pflicht nicht relevant sind.

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens kein Tatbestand nach Anhang 1 UVP-G 2000 einschlägig ist.

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag inkl. Darlegung der ersten rechtlichen Einschätzung dem Projektwerber, dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Roitham am Traunfall als Standortgemeinde, dem Bürgermeister der Gemeinde Roitham am Traunfall als Baubehörde, der

Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Bezirksverwaltungsbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 14.04.2025 **zur Kenntnis** gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind keine **Stellungnahmen** eingelangt.

2. Sachverhalt - Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Am Standort in Roitham am Traunfall, Deising 3, besteht auf mehreren Grundstücken der KG Deising bereits ein landwirtschaftlicher Betrieb in Form eines Eierhofes, einer Schweinehaltung und einer Biogasanlage.

Nunmehr soll der Betrieb durch den Neubau eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes und den Zubau von landwirtschaftlichen Gebäuden erweitert werden. Entsprechend den planlichen Darstellungen und den Beschreibungen handelt es sich dabei um folgende Gebäude / Gebäudeteile:

- Carport, ca. 6,00 x 6,00 m, Höhe ca. 3,40 m, angebaut an bestehendes Gebäude, auf Gst. Nr. 1945, KG Deising
- Schüttlager, ca. 16,50 x 5,00 m, Höhe ca. 9,30 m, angebaut an bestehendes Gebäude des Mischwerks auf Gst. Nr. 1941/1, KG Deising
- Schüttlager, ca. 10,00 x 7,00 m, Höhe ca. 8,50 m, angebaut an bestehende Maschinenhalle, auf Gst. Nr. 1940 und 1942, KG Deising
- Unterstand, ca. 20,00 x 5,00 m, Höhe ca. 6,55 m, angebaut an bestehende Maschinenhalle, auf Gst. Nr. 1940, KG Deising
- Wirtschaftsgebäude (Sortierung inkl. An- und Auslieferung, Lager, Büro- und Sozialräume), ca. 70,00 x 34,00 m, Höhe ca. 9,80 m, auf Gst. Nr. 1940 und 1941/1, KG Deising

Weiters soll eine neue Zufahrt, ausgehend von der Gemeindestraße, verlaufend über die Gst. Nr. 1948/2, 1948/3 und 1941/1, errichtet werden.

Die betroffenen Flächen befinden sich ca. 2 km nordöstlich des Ortszentrums und sind als Grünland gewidmet (Land- und Forstwirtschaft, Ödland). Die nächstgelegene Siedlung (Dorfgebiet) ist ca. 380 m entfernt.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen (vorgelegt von der BH Gmunden) sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Außerdem sind sie im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als mitwirkende Behörde, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. Tatbestand Intensivtierhaltungen gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000

Da es sich beim geplanten Vorhaben um die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes handelt, stellt sich die Frage, ob der Tatbestand der Intensivtierhaltung gemäß Z 43 Anhang 1 UVP-G 2000 einschlägig sein könnte. Da jedoch das geplante und bei der BH Gmunden angezeigte Vorhaben nicht die Haltung von (zusätzlichen) Tieren umfasst, ist der Tatbestand der Intensivtierhaltung gemäß Z 43 Anhang 1 UVP-G 2000 nicht einschlägig.

Durch die geplanten Maßnahmen (Neubau eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes und der Zubau von landwirtschaftlichen Gebäuden) ist aufgrund der vorliegenden Angaben auch kein sonstiger Tatbestand des UVP-G 2000 berührt bzw. erfüllt.

5.3. Ergebnis

Vorhaben sind dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn sie im Anhang 1 UVP-G 2000 enthalten sind und

- den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen oder
- einen Änderungstatbestand des § 3a UVP-G 2000 erfüllen oder
- die Kumulationsbestimmungen zur Anwendung kommen und sich daraus eine UVP-Pflicht ergibt.

Relevant für die Einordnung in den Anhang 1 UVP-G 2000 ist dabei das Vorhaben, für welches sich die Frage der UVP-Relevanz stellt (also im ggst. Fall der Neubau des landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes und der Zubau von landwirtschaftlichen Gebäuden) und nicht eventuell bestehende Anlagen oder Gebäude.

Das gegenständliche Vorhaben ist unter keinen Tatbestand des Anhanges 1 UVP-G 2000 einzuordnen, weshalb auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als

Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer-/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.